

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 2/2018

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

In dieser Ausgabe setzen wir unsere in der Ausgabe 8/2017 begonnene **Serie zu den „Sustainable Development Goals (SDG)“** fort.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

SDG 6: Wasser und Sanitärversorgung für alle – Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten	2
SDG 7: Nachhaltige und moderne Energie für alle – Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern.....	3
Die Europäische Union und die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“	5
Neu: <i>Ecker</i> , Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser	8
Ankündigung: Vortrag von Prof. ⁱⁿ <i>Wagner</i> zum Sachverständigenrecht	8

SDG 6: WASSER UND SANITÄRVERSORGUNG FÜR ALLE – VERFÜGBARKEIT UND NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG VON WASSER UND SANITÄRVERSORGUNG FÜR ALLE GEWÄHRLEISTEN

Überblick

Ziel ist es, bis 2030 Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.

Die Forderung lautet daher:

6.1 Bis 2030 den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle erreichen

6.2 Bis 2030 den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen

6.3 Bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe, Halbierung des Anteils unbehandelten Abwassers und eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefahrlosen Wiederverwendung weltweit verbessern

6.4 Bis 2030 die Effizienz der Wassernutzung in allen Sektoren wesentlich steigern und eine nachhaltige Entnahme und Bereitstellung von Süßwasser gewährleisten, um der Wasserknappheit zu begegnen und die Zahl der unter Wasserknappheit leidenden Menschen erheblich zu verringern

6.5 Bis 2030 auf allen Ebenen eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen umsetzen, gegebenenfalls auch mittels grenzüberschreitender Zusammenarbeit

6.6 Bis 2020 wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen, darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen

6.a Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau für Aktivitäten und Programme im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung ausbauen, einschließlich der Wassersammlung und -speicherung, Entsalzung, effizienten Wassernutzung, Abwasserbehandlung, Wiederaufbereitungs- und Wiederverwendungstechnologien



6.b Die Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung unterstützen und verstärken

Österreich¹

Die Republik Österreich befindet sich in der äußerst glücklichen Lage, dass sowohl das Ziel des Zugangs zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle als auch das Unterziel der angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene zu 100 % erreicht sind. Die entsprechende Infrastruktur wird als eine der wichtigsten Grundlagen für die Lebensqualität und den Wohlstand in allen Regionen Österreichs angesehen. In diesem Sinne sind auch die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abwässer in Österreich zentrale Anliegen im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Die Erhaltung der geschaffenen Infrastruktur sowohl für die Wasserversorgung als auch die Abwasserentsorgung stellen die Republik Österreich vor beträchtliche Herausforderungen, dies va auch deshalb, da zu erwarten ist, dass Aufgaben wie der sorgsame Umgang mit der Ressource Wasser und Effizienzsteigerungen bestehender Nutzungen bei zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels auch in einem wasserreichen Land wie Österreich zukünftig noch stark an Bedeutung gewinnen werden.

Die Umsetzung des SDG 6 erfolgt in Österreich hauptsächlich im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT, zuvor Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – BMLFUW).

Umsetzung am IUR

Am IUR wird seit seiner Gründung intensiv zum Thema Wasserrecht und damit auch zu Fragen der Nachhaltigkeit in Zusammenhang mit dem Wasserrecht geforscht.

¹ Siehe dazu näher BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), insb 22 (<http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724>; Abfrage: 20.12.2017)

Besonders in der Projektarbeit fand das Wasserrecht immer wieder seinen Niederschlag: So wurden im Auftrag des bzw. in Zusammenarbeit mit dem Umweltdachverband mehrere Studien erarbeitet, und zwar zu Ökonomischen Instrumenten im Wasserschutz (der juristische Teil der vorliegenden Arbeit wurde mit dem Umwelt- und Technikrechtspreis 2012 ausgezeichnet) und zu Vorschlägen zur Einhebung von Wassergebühren im Lichte des Art 9 WRRL. Diese beiden Studien wurden in der Folge als Band 36 und Band 44 in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ veröffentlicht.

Im Laufe der Jahre wurden am Institut auch zahlreiche Veranstaltungen zu diesem Themenkreis organisiert und durchgeführt.

So lautete das Generalthema der 8. Österreichischen Umweltrechtstage im September 2003 „Europarechtliche Planungsvorgaben und deren nationale Umsetzung – SUP / WRRL / Natura 2000 / Seveso II“ und jenes der 14. Österreichischen Umweltrechtstage im September 2009 „Wasserkraft – Im Widerstreit öffentlicher Interessen“. Die Vorträge dieser beiden Tagungen wurden anschließend in den Jahrbüchern des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2004 und 2010 in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ veröffentlicht.

Die Ergebnisse des Seminars Seminar „Wasserrecht und Privatrecht – Ausgewählte Themen und Praxisbeispiele“ im Juli 2006 wurden schließlich im Band „Wasserrecht und Privat-

recht“ in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ publiziert, der mittlerweile bereits in dritter Auflage vorliegt. Die letzten Neuerungen bildeten auch die Kernpunkte der Interdisziplinären Tagung anlässlich „20 Jahre Institut für Umweltrecht der JKU Linz“ im November 2016 an der JKU.

Im November 2012 wurde auch eine Tagung zum Thema "Erneuerbare Energien im Brennpunkt des Wasser- und Privatrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen und 'heiße' Themen" im Rahmen der Reihe "Bildung für nachhaltige Entwicklung" in Zusammenarbeit mit dem Land Oberösterreich und dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) durchgeführt.

Wesentliche Aussagen zum SDG 6 finden sich auch im WRG-Kommentar von *Kerschner/Weiß* (2003) sowie im von *Kerschner* herausgegebenen Handbuch „Handbuch Naturkatastrophenrecht: Vorsorge – Abwehr – Haftung – Versicherung“, in dem insb. auch Fragen des Wasserrechts maßgeblich behandelt werden.

Themen der Nachhaltigkeit iZm dem Wasserrecht sind auch immer wieder Gegenstand von Aufsätzen und Entscheidungsbesprechungen der Institutsmitglieder. Zudem findet das SDG auch in der Vortragstätigkeit der Institutsmitglieder zu umweltrelevanten Themenstellungen immer wieder seinen Niederschlag.

Rainer Weiß

SDG 7: NACHHALTIGE UND MODERNE ENERGIE FÜR ALLE – ZUGANG ZU BEZAHLBARER, VERLÄSSLICHER, NACHHALTIGER UND MODERNER ENERGIE FÜR ALLE SICHERN

Überblick

Ziel ist es, bis 2030 den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern.

Die Forderung lautet daher:

7.1 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern

7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen

7.3 Bis 2030 die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppeln



7.a Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit verstärken, um den Zugang zur Forschung und Technologie im Bereich saubere Energie, namentlich erneuerbare Energie, Energieeffizienz sowie fortschrittliche und saubere Technologien für fossile Brennstoffe, zu erleichtern, und Investitionen in die Energieinfrastruktur und saubere Energietechnologien fördern

7.b Bis 2030 die Infrastruktur ausbauen und die Technologie modernisieren, um in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern im Einklang mit ihren jeweiligen Unterstützungsprogrammen moderne und nachhaltige Energiedienstleistungen für alle bereitzustellen

Österreich¹

In Österreich ist der Anteil an erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch zwischen 2005 und 2015 von 23,9% auf 32,8% gestiegen, die Erreichung des Zielwertes von 34% bis 2020 erscheint realistisch. Letztlich soll ja entsprechend dem Übereinkommen von Paris in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts der vollständige weltweite Ausstieg aus fossilen Energien gelingen. Schon derzeit werden die Bemühungen durch viele Programme und Initiativen unterstützt (etwa Programm „Unternehmen Energiewende“, Klimaschutzinitiative „klimaaktiv“, Umweltförderung im Inland, dem Klima- und Energiefonds der Österreichischen Bundesregierung und „Climate Austria“, einer Plattform zur freiwilligen Kompensation von CO₂-Emissionen). Die Ziele des SDG 6 sind nicht nur in Förderrichtlinien und Strategien (etwa Förderlichtlinien der Umweltförderung und des Klimafonds oder Initiativen wie „klimaaktiv“) gut verankert, sondern auch gesetzlich umfassend geregelt (etwa im Klimaschutzgesetz, im Ökostromgesetz, im Energieeffizienzgesetz usw). Wesentlich ist auch die Förderung der Erzeugung von Ökostromanlagen in Österreich. Daneben wird aber verstärkt auch eine Steigerung der Energieeffizienz verfolgt.

Die Umsetzung des SDG 7 erfolgt in Österreich va durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT, zuvor Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – BMLFUW), aber auch durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW).

Umsetzung am IUR

Auch Fragen der Nachhaltigkeit iZm der Energieversorgung sind seit der Gründung des IUR eines der wesentlichen Themen.

Zahlreiche erfolgreiche Veranstaltungen belegen das Engagement des IUR in diesem Bereich:

So wurden die 15. Österreichische Umweltrechtstage (September 2010) zum Generalthema „Energieeffizienz – Neue Herausforderungen für Behörden, Betriebe und Gemeinden“ abgehalten, die Ergebnisse wurden im Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2011 veröffentlicht.

¹ Siehe dazu näher BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), insb 23 f (<http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724>; Abfrage: 20.12.2017)

Im Jahr 2012 wurden sogar zwei wichtige Veranstaltungen dazu abgehalten, und zwar zunächst im Juni im Rahmen der Kooperation zwischen dem Institut für Umweltrecht der JKU und dem Institut für Umwelt- und Technikrecht Trier das Symposium zum europäischen Umweltrecht unter dem Titel „Europäisches Klimaschutzrecht“, dessen Ergebnisse in der Folge als Band 39 in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ publiziert wurden. Im November veranstaltete das IUR in Zusammenarbeit mit dem Land Oberösterreich und dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) im Rahmen der Reihe „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ noch die Tagung „Erneuerbare Energien im Brennpunkt des Wasser- und Privatrecht - Aktuelle Rechtentwicklungen und 'heiße' Themen“.

Im Jänner 2013 wurde schließlich noch in Zusammenarbeit mit der Medak ein Seminar zum Thema „Smart Metering - (Rest-)Risiken intelligenter Energieverbrauchsmesser: (Umwelt-)Medizinische und datenschutz- bzw arbeitsrechtliche Probleme“ veranstaltet.

Breiten Raum finden Themen der Versorgung mit nachhaltiger Energie auch in der Projektarbeit des Instituts.

So erstellten die Mitglieder des Instituts in Zusammenarbeit mit Umwelt Management Austria eine große Studie zu „Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (REWÖ)“, die in der Folge auch als Band 46 der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ veröffentlicht wurde. Zudem wurde auch eine Expertise zum Handel mit Energieeinsparungen verfasst und veröffentlicht.

Darüber hinaus findet dieses SDG auch immer wieder in der sonstigen Publikationstätigkeit sowie in der Vortragstätigkeit der Institutsmitglieder zu umweltrelevanten Themenstellungen seinen Niederschlag.

Rainer Weiß

DIE EUROPÄISCHE UNION UND DIE „AGENDA 2030 FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG“

Im September 2015 wurde im Zuge der Generalversammlung der Vereinten Nationen die **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** beschlossen. Sie gilt als Grundlagendokument für eine **Partnerschaft der UN-Mitgliedstaaten „für Frieden und Wohlstand für alle Menschen und für den Schutz der Umwelt und des Klimas auf dem Planeten Erde“**. Inhalt der Agenda sind 17 globale Nachhaltigkeitsziele (SDGs), die die Leitlinien für die künftige Zusammenfügung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – die wirtschaftliche, die ökologischen und die soziale – bilden. Die Agenda trat mit 1. Jänner 2016 in Kraft.¹

Status quo

Derzeit ist die nachhaltige Entwicklung innerhalb der Union in sektorenübergreifenden Schlüsselprojekten und sektorenspezifische Maßnahmen und Initiativen eingebettet und ein Querschnittsanliegen der Strategie „Europa 2020“. Die aktuelle Unionspolitik geht bereits – mehr oder weniger – auf jedes der 17 SDGs ein (bspw tragen die EU-Naturschutzrichtlinien² bereits zur Erfüllung des SDG 15: *Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern [...] bei*; die Unterstützung der Mitgliedstaaten entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip dient der Verfolgung des SDG 1: *Armut in allen ihren Formen und überall zu beenden* etc). Auch die 10 Kommissionsprioritäten des politischen Programms der derzeitigen Kommission harmonieren bereits mit den SDGs (zB Priorität 1: „Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen“, die ua unmittelbar mit beruflicher Bildung, einem nachhaltigen Produktions- und Konsumverhalten oder auch der Umsetzung bestehender Umweltvorschriften verknüpft ist). Trotz der bereits bestehenden Nachhaltigkeitselemente **muss die Europäische Union ihre Bemühungen jedoch noch intensivieren** und gezielt an die Anforderungen der UN-Vorgaben anpassen.

Die Antwort Europas auf die Agenda 2030

Die **Europäische Kommission** erarbeitete aus diesem Grund in ihrer Mitteilung „**Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft**“³ eine „Roadmap“

der **künftigen EU-Nachhaltigkeitspolitik**. Die Agenda 2030 dient in diesem Zusammenhang als „Blaupause“ für die weltweite nachhaltige Entwicklung; ihre 17 Nachhaltigkeitsziele (und die damit verbundenen 169 Zielvorgaben) bilden die Vorgaben für die Entwicklung der nächsten 15 Jahre.

Die umfassende Umsetzung der Agenda 2030 wird grob in zwei Etappen erfolgen: In einem ersten Schritt sollen die Nachhaltigkeitsziele vollständig in den europäischen Politikrahmen und die aktuellen Kommissionsprioritäten eingebettet werden sowie eine Bestandsaufnahme und Benennung der größten Herausforderungen stattfinden. Im zweiten Schritt sollen längerfristige Perspektiven entwickelt und eine Reflexion über die Schwerpunkte vorgenommen werden, die in den einzelnen Politikbereichen zu setzen sein werden. Flankiert wird dieses Vorhaben von einem neuen, über 2020 hinausreichenden Mehrjahres-Finanzrahmen, durch den eine Umschichtung der Haushaltsmittel auf die einschlägigen Maßnahmen gewährleistet werden soll.

Um die Verwirklichung der Agenda 2030-Zielsetzungen voranzutreiben, will die Kommission unterschiedliche Ansätze verfolgen:

1. Politische Steuerung,
2. Finanzierung,
3. Messung erzielter Fortschritte,
4. Anerkennung hervorragender Leistungen.

Geplante Schlüsselmaßnahmen der Europäischen Kommission

Da eine Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele nur möglich sein wird, wenn Nachhaltigkeitsaspekte bei neuen politischen Strategien bereits von Anfang an mitbedacht werden und die konkrete Umsetzung durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Interessensträger erfolgt, hat sich die Kommission vorgenommen, die Agenda 2030 durch **folgende Maßnahmen** und Steuerungselemente umzusetzen:

- Bündelung der Nachhaltigkeitsziele zu politischen Maßnahmen und Initiativen und die **Erhebung der nachhaltigen Entwicklung zum Hauptleitprinzip der gesamten EU-Politik**. Bestehende und zukünftige Strategien müssen einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen (REFIT-Prozess).

¹ BMVIT, <https://www.bmvit.gv.at/ministerium/agenda2030/>.

² VSch-RL und FFH-RL.

³ KOM(2016) 739 endg.

- Ab 2017 **regelmäßige Berichterstattung** über die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030.
- **Fortführung der Agenda 2030** durch die Kommission gemeinsam mit dem Rat, dem Europäischen Parlament, der Haushaltsbehörde, anderer EU-Einrichtungen, internationalen und zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie den Bürgern und sonstigen Interessensträgern.
- Einrichtung einer „**Multi-Stakeholder Plattform**“.
- Einleitung eines **Reflexionsprozesses** in Hinblick auf die Weiterentwicklung einer langfristigen, über das Jahr 2020 hinausgehenden Perspektive.

Kritik des Europäischen Parlaments⁴

Die Würdigung der Kommissionsmitteilung durch das EP kann als eher kritisch bezeichnet werden.

Betont wird, dass *„ein künftiges Wirtschaftswachstum nur unter umfassender Achtung der von unserem Planeten gesetzten Grenzen möglich sein wird, damit ein Leben in Würde für alle sichergestellt wird“*. Eine nachhaltige Entwicklung betreffe sämtliche Aspekte der Unionspolitik und müsse daher immer horizontal in allen Tätigkeitsbereichen der Union Berücksichtigung finden.

Bemängelt wird, dass die Kommission noch keine umfassende Strategie für die Umsetzung der Agenda 2030 erarbeitet habe, die alle einschlägigen internen und externen Politikbereiche sowie einen detaillierten Zeitplan enthalten müsste, wie es das EP bereits im Mai 2016 gefordert habe.

Weiters habe die Kommission auch **die allgemeine Koordinierung der nationalen Maßnahmen noch nicht vollständig übernommen**. Das EP betont an dieser Stelle, dass für die Umsetzung der Agenda 2030 eine wirkungsvolle Strategie sowie deren Überwachung und Überprüfung von essentieller Bedeutung wären. Viele SDGs würden neben den Zuständigkeiten der nationalen Beh in die unmittelbare Zuständigkeit der EU fallen, weshalb für ihre Umsetzung *„ein echter Ansatz für das Handeln auf mehreren Ebenen unter aktiver und umfassender Mitwirkung der Zivilgesellschaft erforderlich“* sei.

Neben der Auflistung bestehender Problemfelder geht das EP auch auf die **mangelhafte Umsetzung und Widersprüche der derzeitigen Strategien und Politikbereiche** ein. Das unzufrieden stellende Ergebnis: 11 der 30 vorrangigen Ziele des 7. Umweltaktionsprogramms werden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist (dem Jahr 2020) verwirklicht werden können.

Daher stelle das Kommissionspapier zwar eine Darstellung der bestehenden politischen Initiativen und Instrumente auf europäischer Ebene dar, jedoch sei eine *„umfassende Bewertung aller bestehenden Strategien und Rechtsvorschriften der EU in allen Bereichen erforderlich, die auch politische Lücken und Trends, Unstimmigkeiten und Umsetzungsdefizite sowie mögliche positive Neben- und Synergieeffekte einschließt“*. Für diese Bewertung sei ein koordiniertes Vorgehen sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich.

Auszug der Forderungen der EP:

- Daher fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, *„unverzüglich eine umfassende kurz-, mittel- und langfristige in sich schlüssige, koordinierte und übergreifende Rahmenstrategie zur Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung und ihrer 169 Zielvorgaben in der EU auszuarbeiten und dabei den Verflechtungen und der Gleichrangigkeit der einzelnen Ziele für nachhaltige Entwicklung durch Anwendung eines bereichsübergreifenden Ansatzes für das Handeln auf mehreren Ebenen Rechnung zu tragen“*.
- Zudem stellt das EP die Forderung, die Kommission möge sich stärker für eine Vereinfachung der Governance in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung einsetzen, um
 - 1) eine branchenübergreifende Wirkung sowie eine Wirkung auf mehreren Ebenen zu erzielen,
 - 2) die Einbeziehung mehrerer Akteure sicherzustellen,
 - 3) einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der wissenschaftspolitischen Schnittstelle zu legen und
 - 4) einen **klaren Zeitplan aufzustellen, bei dem kurz- und langfristige Überlegungen kombiniert werden**.
- Die Multi-Stakeholder-Plattform solle nicht nur zur Bündelung und Verbreitung praktischer Kenntnisse über die Ziele für nachhal-

⁴ Entschließung des EP v 6.7.2017, P8_TA-PROV(2017)0315.

tige Entwicklung führen, sondern die politische Agenda beeinflussen. Die Beteiligten sollen sich aus Akteuren sämtlichen betroffenen Branchen zusammensetzen (Wirtschaft und Industrie, Verbrauchergruppen, Gewerkschaften, soziale NGO und auf dem Gebiet der Umwelt und des Klimas tätige NGO, NGO für die Entwicklungszusammenarbeit, lokale Gebietskörperschaften und Vertreter der Kommunen).

- Dass EP fordert die Kommission nachdrücklich dazu auf, wirksame Mechanismen für die Überwachung, Nachverfolgung und Überprüfung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 2030 einzurichten und gemeinsam mit Eurostat eine Reihe korrekter Fortschrittsindikatoren auszuarbeiten. Über die erzielten Fortschritte soll jährlich berichtet werden
- Zudem stellt das Europäische Parlament eine äußerst **detaillierte Forderungsliste** hinsichtlich der **Erreichung der einzelnen Nachhaltigkeitsziele** wie bspw die erheblichen Rückstände bei der Erreichung des guten Zustands der Gewässer gem der Wasserrahmenrichtlinie anzugehen (SDG 6); die zügige Vervollständigung und Stärkung des Natura 2000-Netzes (SDG 15); oder die Förderung der nachhaltigen Forstwirtschaft und die Beendigung der Entwaldung, indem geschädigte Wälder wiederhergestellt und die weltweiten Aufforstungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen bis 2020 gesteigert werden; die Sicherstellung der Vereinbarkeit der EU-Außenpolitik mit den Nachhaltigkeitszielen und auch die Korrektur des Ansatzes im Bereich Migration (Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung).
- Betont sei noch der ausdrückliche Hinweis des EP, **dass jede Zukunftsvision für Europa die Nachhaltigkeitsziele als Grundprinzip einschließen müsse** und sich die Mitgliedstaaten dabei in Richtung nachhaltiger Wirtschaftsmodelle bewegen sollten (Ansätze dazu bereits im Weißbuch zur Zukunft Europas⁵). Es vertritt die Auffassung, dass die Verwirklichung der Agenda 2030 und der darin enthaltenen Nachhaltigkeitsziele das

Vermächtnis der EU für künftige Generationen sein solle.

- Ausdrücklich Bezug nimmt das EP auf das **Problem der Umweltbelastungen** und -beeinträchtigungen. So soll die Kommission verstärkte Bemühungen im Bereich Tiererschutz, Luftqualität, Lärmbelastung, Verkehr (Kraftstoffe), Kreislaufwirtschaft, Landwirtschaft (Ernährungssicherheit, Nutztiersektor, biologischer Landbau, Einsatz von Pestiziden, Bioenergie usw), Pflanzenschutzmanagement, Klimaschutz, Information der Bürgerinnen und Bürger etc unternehmen.
- Im Hinblick auf SDG 1: *Ein gesundes Leben für alle Menschen jedes Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern* unterstreicht das Europäische Parlament die Wechselwirkungen mit SDG 1 (*Kein Hunger*) und 4 (*Keine Armut*) und fordert die Ausarbeitung eines umfassenden Politikrahmens der EU zur Bekämpfung weltweiter Herausforderungen im Gesundheitsbereich wie HIV/AIDS, Tuberkulose, Hepatitis C und Antibiotikaresistenz etc.
- Weitere Aspekte, in denen die Kommission nach Ansicht des EP noch verstärkt tätig werden müsse, sind ua Kultur, Gleichbehandlung und die flächendeckende Erschließung ländlicher Gebiete in Bezug auf Infrastruktur (Verkehrsverbindungen und Breitbandverbindung).

Fazit:

Das Europäische Parlament fordert ein ambitionierteres und zielgerichtetes Vorgehen der Europäischen Kommission. Und das zu Recht: Denn ohne intensivere Bemühungen bei der Umsetzung der Agenda 2030 wird die Erreichung der 17 SDGs auch in Zukunft nicht möglich sein. Die Kommission muss als „Motor der Union“ dafür Sorge tragen, dass die Europäische Union durch ihren beispielhaften Einsatz für eine nachhaltige Entwicklung eine Vorbildfunktion – nicht nur für die Mitgliedstaaten, sondern als Vorreiterin auch für die gesamte globale Staatengemeinschaft – entwickelt.

Stefanie Fasching

⁵ Weißbuch zur Zukunft Europas, KOM(2017) 2025.

NEU:

ECKER, PESTIZIDRÜCKSTÄNDE IN LEBENSMITTELN UND TRINKWASSER

Kürzlich ist in der Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“ im Trauner Verlag der neueste Band zum Thema „Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser – Rechtliche Rahmenbedingungen“ erschienen.



Die Autorin:
Daniela Ecker

Zu den bibliographischen Daten:

Linz, Trauner Verlag, 2017,
Schriftenreihe „Umweltrecht
und Umwelttechnikrecht“,
Band 10, 200 Seiten.
ISBN 978-3-99062-162-2
€ 25,-

Zum Inhalt:

Lebensmittel, also Nahrungsmittel und Trinkwasser, sind für uns unverzichtbar und daher besonders schützenswert. Ihre Qualität befindet sich durch die gegenwärtige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der

Landwirtschaft sowie die aus ihrer früheren Verwendung verbliebenen Altlasten in Böden und Grundwasser in ständiger Gefahr.

Dieses Werk gewährt einen umfassenden Einblick, inwieweit dem Gesetzgeber der Schutz der Verbraucher vor dem von pestizidbelasteten Nahrungsmitteln und Trinkwasser ausgehenden Gefährdungspotential tatsächlich gelingt und wie mit vorhandenen Rückständen umgegangen bzw. diese im Anlassfall geahndet werden. Dazu ist eine interdisziplinäre Betrachtung notwendig, die sowohl das Öffentliche Recht, das Zivil- und das Strafrecht sowie aufgrund der vielfach wahrgenommenen Kompetenz der EU das Europarecht einschließt.

Vorschau:

Im nächsten Newsletter wird die Autorin Bereiche des ersten Teiles des Bandes 10 „Pestizidrückstände in Lebensmitteln – Rechtliche Rahmenbedingungen“ herausgreifen und näher beleuchten.

Rainer Weiß

ANKÜNDIGUNG:

VORTRAG VON PROF.^{IN} WAGNER ZUM SACHVERSTÄNDIGENRECHT

Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Wagner wird im Rahmen der „2. Fachtagung – Stand der Technik im Naturgefahren-Ingenieurwesen“, die von 21. bis 23.2.2018 an der BOKU in Wien stattfindet, einen Vortrag zum Thema „Sachverständigen-

haftung: Rechtsgrundlagen und ausgewählte Judikatur“ halten (Panel „Sachverständigentätigkeit, Gutachten und Haftungsfragen“ unter der Leitung von Priv.-Doz. DI Dr. Florian Rudolf-Miklau am 23.2.2018).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.